

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 17. August 2018
GZ 303.000/001-P1-3/18

Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes – StEntG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Juli 2018, GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018, übermittelten Entwurf eines Standort-Entwicklungsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen – zur beabsichtigten Verfahrensbeschleunigung

Der RH weist einleitend positiv auf das mit dem Entwurf verfolgte Ziel der Verfahrensbeschleunigung hin, weil er aufgrund seiner Feststellungen zur Verfahrensdauer bei teilkonzentrierten UVP-Verfahren im Bericht „Verfahrenskonzentration bei Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Ebene des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2012/12, TZ 21 und 23, auf die Vorteile (voll)konzentrierter gegenüber teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren hingewiesen und sich für eine in Richtung einer Vollkonzentration gehende Gestaltung der UVP-Verfahren ausgesprochen hat.

Der RH hat weiters in den Berichten Reihe Bund 2012/10, „A 26 Linzer Autobahn (Westring)“, TZ 38, 41 und 43 und Reihe Bund 2011/8, „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ in TZ 19 und der Follow-up-Überprüfung zu diesem Bericht, Reihe Bund 2014/9 auf Verfahrensbeschleunigungspotenziale hingewiesen und Empfehlungen formuliert, die auf eine bessere Abstimmung zwischen Projektwerber und der Behörde im Zuge des Vorverfahrens – etwa in Richtung Verbesserung der vorzulegenden Beurteilungsgrundlagen – abzielen.

Der Entwurf – und dabei insbesondere die Regelung in § 11 Abs. 3 – sieht nach Ansicht des RH jedoch keine verfahrensbeschleunigenden, sondern vielmehr verfahrensbeendende Regelungen vor, sodass der im UVP-G vorgesehene Ausgleich der Interessen des Antragstellers, der öffentlichen Interessen und der Interessen der weiteren Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht mehr ausreichend stattfinden könnte. Dies deshalb, weil ein standortrelevantes Vorhaben gemäß dem UVP-G auch

dann als genehmigt gelten soll, wenn binnen eines Jahres ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Verordnung der Bundesregierung keine behördliche Entscheidung (keine Zurück- oder Abweisung) erfolgt.

Der RH verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des damaligen BMWF zum Bericht Reihe Bund 2011/8, TZ 19, wonach *„sich Verfahrensbeschleunigungen, die über die geltende Rechtslage hinausgingen, immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Rechtsschutzüberlegungen befänden“* (siehe hiezu auch TZ 5 des Berichts Reihe Bund 2014/9).

Mit dem gegenständlichen Entwurf wird dem seitens des damaligen BMWF aufgezeigten Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensbeschleunigung und Rechtsschutzüberlegungen nicht hinreichend begegnet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der RH, die Bestimmungen des Entwurfs in folgender Hinsicht nochmals kritisch zu hinterfragen:

- Die Genehmigungsfiktion in § 11 Abs. 3 des Entwurfs könnte im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz zur Folge haben, dass Projekte mit potenziell gleichartigen Auswirkungen allein infolge der Verordnung der Bundesregierung über die Standortrelevanz eines Vorhabens unterschiedlich behandelt werden.
- Hinzuweisen ist darauf, dass aufgrund der Verfahrenskonzentration in UVP-Verfahren auch Materien-gesetze der Länder angewendet werden und somit bei einer ex-lege Genehmigung bei „Fristablauf“ auch über Rechtsfragen in Landesmaterien abgesprochen würde, auch wenn diese inhaltlich noch nicht entscheidungsreif sind.
- Die UVP-Änderungs-Richtlinie (RL 2014/52/EU) sieht in Art. 2 Abs. 4 zwar vor, dass die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen können, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden. Unklar bleibt, ob bzw. wie diese Zielerreichung in Fällen einer ex-lege Genehmigung nach Ablauf einer einjährigen Frist sichergestellt werden kann.
- Die sachliche Rechtfertigung für die Regelungen in § 12 Abs. 2 und 3 des Entwurfs (Anrufung der Verwaltungsgerichte nur bei Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sowie Verkürzung der Entscheidungsfrist für die Verwaltungsgerichte auf drei Monate ohne mündliche Verhandlungen) sollte im Hinblick auf das Rechtsschutzprinzip überdacht werden. Auch die Erläuterungen enthalten keine weiteren Ausführungen zur Frage wie etwa in Fällen, in denen noch nicht alle Unterlagen oder Sachverständigengutachten vorliegen, eine fundierte inhaltliche Entscheidung der Verwaltungsgerichte ohne mündliche Verhandlung innerhalb von drei Monaten getroffen werden soll. Dazu ist insb. auf die in Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus verankerte Verpflichtung hinzuweisen, der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf wirksame Überprüfung von Genehmigungsbescheiden durch Gerichte einzuräumen.
- Da die §§ 17 Abs. 5 bzw. § 24f Abs. 4 UVP-G für standortrelevante Vorhaben nicht gelten sollen, könnten auch umweltunverträgliche Vorhaben (deren schwerwiegende Auswirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder Ähnliches nicht verhindert oder auf ein verträgliches Maß vermindert werden können) durch Zeitablauf genehmigt werden.



GZ 303.000/001-P1-3/18

Seite 3 / 4

- Da § 17 Abs. 4 und § 24f Abs. 4 UVP-G ein „hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit“ als Maßstab voraussetzen und diese Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 des Entwurfs nicht gelten sollen, wären Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, sonstige Vorschriften und Ähnliches nur soweit vorzusehen, als dies mögliche „wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen“ des standortrelevanten Vorhabens betrifft.
- Im Sinne einer erhöhten Nachvollziehbarkeit und Transparenz sollten die in § 2 Abs. 3 des Entwurfs festgelegten Kriterien für die Beurteilung der Standortrelevanz durch die Bundesregierung klarer definiert, und eine Veröffentlichung der Entscheidungsbegründung vorgesehen werden.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass entgegen den Angaben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung die Regelungen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen. Der RH verweist dabei auf die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen unsaldiert nicht mehr als eine Million Euro an Aufwendungen, Minderaufwendungen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Investitionen, Erträgen oder Mindererträgen im laufenden sowie den vier weiteren Finanzjahren verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung und Darstellung.

Nach den vorliegenden Erläuterungen sollen mit dem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Entgegen dieser Angabe im Allgemeinen Teil der Erläuterungen weist der RH auf folgende Regelungen im Entwurf hin, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sein werden:

- § 6 des Entwurfs des StEntG sieht u.a. die Einrichtung eines neuen, aus sechs Personen bestehenden Standortentwicklungsbeirats vor. Dieser ist zwar ehrenamtlich tätig, jedoch hat das BMDW diesem Beirat „die zur Bewältigung der administrativen Tätigkeit notwendigen Personal- und Sacherfordernisse“ zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 5).
- Weiters sieht der Entwurf in den §§ 3 bis 10 ein eigenes Verfahren für die Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses vor. Dieses umfasst eine Antragstellung samt Einreichung von Unterlagen, Stellungnahmen seitens der fachlich zuständigen Ministerien, eine Befassung des

Standortentwicklungsbeirats und schließlich eine Beschlussfassung durch die Bundesregierung, wobei dem BMDW eine koordinierende und entscheidungsvorbereitende Rolle zukommt.

- Der Standortentwicklungsbeirat hat neben der Beurteilung konkreter, von der Bundesregierung vorgelegter Projekte auch jährlich über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten.
- In jenen Fällen, in denen das besondere öffentliche Interesse vorliegt, sollen verschiedene behördliche Verfahrensfristen verkürzt werden. Ebenso hat das Verwaltungsgericht binnen drei Monaten nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden (§§ 11 ff StEntG).

Der Entwurf sieht somit einerseits neue Verwaltungsaufgaben und –abläufe vor, andererseits könnte die Verfahrensbeschleunigung erhöhte Personalressourcen erfordern. Daraus kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand resultieren, der jedenfalls ebenso zu schätzen und zu beziffern wäre wie allenfalls mögliche Einsparungen infolge verkürzter Verwaltungsverfahren.

Da diese möglichen finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen nicht dargestellt werden, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Prüfungssektion 3

F.d.R.d.A.:

